

Satzung

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Rabenweg

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Aus dem Flurstück 340 der Flur 408 in der Gemarkung Elberfeld wurde eine ca. 22 qm große Teilfläche für den Straßenausbau in Anspruch genommen und als Gehweg hergestellt. Diese Teilfläche befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.